



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur, 53105 Bonn

Nur per E-Mail

Stadt Wilhelmshaven  
Rathausplatz 9  
26363 Wilhelmshaven

Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Postanschrift:  
53105 Bonn

Tel. 0228 14-5462  
Fax 0228 5482-4620

bearbeitet von:  
Julia Forsmann

Technische Fragen, Geodaten und  
Geoinformationssysteme,  
Raumordnung

verfahren.dritter.nabeg  
@bnetza.de

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

**Betreff: 97. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung in der Neubekanntmachung vom 29.11.2024; Anlagen zur Wasserstoffherstellung und Energiespeicher im südlichen Kavernenfeld Rüstringen**

Bezug: 61-01/03

Geschäftszeichen: 814 - 6.04.02.02/25-C-0/153#1

Datum: Bonn, 07.10.2025

Seite: Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 12.09.2025, die ich gerne im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze beantworte.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertra-

gungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

In den räumlichen Geltungsbereichen der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wilhelmshaven kommt gegebenenfalls eine Realisierung des **BBPlG-Vorhabens Nr. 49** (Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Lippetal / Wulver / Hamm) in Betracht. Das Vorhaben Nr. 49 wird gemeinsam mit dem Vorhaben Nr. 48 auch als Korridor B bezeichnet. Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 49, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Für den vorliegend relevanten Abschnitt Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Friesland des Vorhabens Nr. 49 (**Abschnitt Nord 1**) liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 09.02.2023 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 28.03.2023 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 29.06.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 08.11.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 23.12.2024 bis zum 22.02.2025 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch sowie am 21.05.2025 einen Erörterungstermin durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur zum Abschluss des Verfahrens mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft eine Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem in dem räumlichen Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wilhelmshaven, so dass bei der Realisierung beider Vorhaben wenigstens räumliche Konflikte möglich sind. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sieht eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Wasserstoffherstellung und Energiespeicherung vor, aufgeteilt in drei Teilbereichen. Der Teilbereich III für den Großbatteriespeicher überlagert zentral das Trassenkorridorsegment 03. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. In welchem Trassenkorridor – d. h. ob im Vorschlagstrassenkorridor oder in einer Alternative zu diesem – die Trasse des Vorhabens Nr. 49 tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung fest. Entsprechend wird sich dann auch zeigen, ob der o. g. mögliche Konflikt fortbesteht.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zudem darauf hin, dass die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfol-

genden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die für den Abschnitt Nord 1 des Vorhaben Nr. 49 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH ([leitungsauskunft@amprion.net](mailto:leitungsauskunft@amprion.net)) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 49 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt Nord 1 des Vorhabens Nr. 49 abrufbar sind ([www.netzausbau.de/vorhaben49n1](http://www.netzausbau.de/vorhaben49n1)). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse [verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de](mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Geschäftszeichen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Julia Forsmann

Datenschutzhinweis: [www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz](http://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz)